

## Ermittlung der UVP-Pflicht

<b>Behörde:</b>	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
<b>Vorhabenstyp:</b>	Aufnahme von 5 weiteren AVV-Abfallschlüsseln in den Annahmekatalog der Anlage sowie Trennung der metallhaltigen mineralischen Abfälle in die zwei Fraktionen Schrott und Mineralik mittels Anbaumagneten am vorhandenen Verladebagger
<b>Vorhabensträger:</b>	Werthmann Transport GmbH Am Götzberg 2 97753 Karlstadt-Wiesefeld
<b>Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)</b>	Fl.-Nr. 23276 der Gemarkung Wiesefeld
<b>vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen</b>	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im Genehmigungsantrag (Anlage 3a)

### I. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Werthmann Transport GmbH betreibt auf dem Grundstück Flurnummer 23276 der Gemarkung Wiesefeld eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrott nach Nr. 8.12.3.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Werthmann Transport GmbH plant künftig zusätzlich zu den bereits genehmigten Abfällen die folgenden fünf metallhaltigen Mischstoffe zeitweilig zu lagern und diese zur weiteren Verwertung zu behandeln (Trennung Metall – Mineralik mittels Magnet):

AVV-Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Lagern „L“ / Behandeln „B“
10 09 03	Ofenschlacke	L, B
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 (gefährliche Stoffe enthalten) fallen	L, B
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne	L, B
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	L, B
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 (gefährliche Stoffe enthalten) fallen	L, B

Es ist nicht vorgesehen mehrere Abfallarten (AVV-Nummern) zeitgleich auf dem Betriebsgrundstück zu lagern. Mit der geplanten Änderung werden auch sonstige Betriebsparameter nicht geändert (z. B. Betriebszeiten, LKW-Verkehr). Die Lager- und Fahrflächen bleiben gleich. Die bislang genehmigte Lagerkapazität von maximal 1.000 t in Summe für beide Abfalllager soll auch mit der geplanten Änderung weiterhin nicht überschritten werden. Durch den zusätzlichen Abfallbehandlungsvorgang (Trennung Metall – Mineralik mittels Magnet) wird von einer deutlich niedrigeren Durchsatzleistung als bisher ausgegangen (bislang maximal 15.000 t/a möglich, künftig auf 7.500 t/a begrenzt).

Mit dem bereits für die Verladung vorhandenen Magneten werden künftig > 10 t/d Abfall getrennt. Hierzu wird dieser an den bereits vorhandenen Verladebagger angehängt. Die Firma Werthmann Transport GmbH geht von einem Baggereinsatz in Höhe von ca. 2 h/d für die Trennung der Abfälle aus.

Die Lagerung und Behandlung der neuen Abfälle soll, wie die bisherige Lagerung, in der bereits vorhandenen Halle im Südosten des Betriebsgrundstückes erfolgen. Hierfür ist keine bauliche Änderung erforderlich. Die Halle ist dreiseitig geschlossen und lediglich an der kurzen Seite nach Nordwesten hin geöffnet.

Mit Schreiben vom 11.03.2019 hat die Firma Werthmann Transport GmbH die Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. Nrn. 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV beantragt.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c des Anhanges 1 der 4. BImSchV zu „V“ ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

## **II. UVP-Pflicht allgemein**

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erneut erreicht [§ 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG].

## **III. Ergebnis der Vorprüfung**

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG.

Der Standort des Vorhabens befindet sich außerhalb der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG genannten Gebiete.

In der Nähe des Vorhabenstandortes befinden sich folgende Schutzgebiete:

- FFH - Gebiet Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung
- Naturschutzgebiet Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg
- Trinkwasserschutzgebiet

Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops sowie der Schutzgebiete durch das beantragte Vorhaben der Firma Werthmann Transport GmbH können aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden. Bedenken gegen das Vorhaben bestehen auch nicht aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Gemäß den Antragsunterlagen werden die angenommenen Abfälle als allgemein wassergefährdend eingestuft und als feste wassergefährdende Stoffe, denen keine flüssigen wassergefährdenden Stoffe anhaften, betrachtet. Die Zwischenlagerung der Abfälle erfolgt wie bisher nur unter Dach in einer Halle. Die Halle ist dreiseitig fest umschlossen. Die Abfälle werden gemäß den Antragsunterlagen so weit von der Halleneinfahrt gelagert, dass das Eindringen von Schlagregen ausgeschlossen ist. Der Hallenboden erfüllt die Anforderungen des Punktes 8.3.1 der Technischen Regel für wassergefährdende Stoffe (TRwS) 779 und wurde gemäß RStO ausgeführt.

Da durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt werden, besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 28.08.2023  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Ratka